

10/SN-371/ME



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5. Mai 1999
Dr.WS/G

Dr. Klausgraber

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes**
GZ. 14 0403/1-IV/14/99

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Seitz
Dr. Wolfgang Seitz

Haas
Mag. Gernot Haas

22 Beilagen

y/goldgruber/parlam/stellbei.doc

Vereinigung der Österreichischen Industrie
A-1031 Wien
Postfach 61
Schwarzenbergplatz 4

Tel. (01) 711 35 / 0, Fax (01) 711 35 / 2507
e-mail: iv.mail@voel.at
<http://www.voel.at>

Die Industriellenvereinigung ist Mitglied der
UNICE Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

5. Mai 1999
Dr. WS/Mag. GH/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000
GZ. 14 0403/1-IV/14/99**

I. Grundsätzliche Beurteilung:

Die Industriellenvereinigung fühlt sich besonders dem steuerpolitischen Ziel verpflichtet, Österreich als attraktiven Standort zu erhalten und das Steuersystem im Hinblick auf die wachsenden Anforderung einer globalen Wirtschaft ständig weiterzuentwickeln.

Die Steuerreformen der Jahre 1988 und 1993 haben die **steuerlichen Rahmenbedingungen** für den Industriestandort Österreich **wesentlich verbessert**. Auch die mit dem Beitritt Österreichs zur EU wirksam gewordenen Steueränderungen wirken sich bei den direkten Unternehmenssteuern positiv aus, wenngleich sie bei der Umsatzsteuer mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Nach den Strukturanpassungsgesetzen 1995 und 1996, die zu einem Rückschlag für die Unternehmensbesteuerung geführt haben, sind nunmehr Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung Österreichs an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend und weiterer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes prioritär.

Aus Sicht der Industrie bedeutet dies vor allem:

- eine nachhaltige Strukturreform des Steuersystems und der öffentlichen Haushalte zur Absenkung der Abgabenquote
- Erleichterung der Internationalisierung der österr. Wirtschaft
- Verbesserung der allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen
- Beseitigung bestehender steuerlicher Hemmnisse des Kapitalmarktes

Die Industriellenvereinigung anerkennt grundsätzlich, daß im vorliegenden Entwurf für ein Steuerreformgesetz 2000 Schritte in die richtige Richtung gesetzt werden sollen und ein Signal des Gesetzgebers erfolgt, zukunftsbezogene Investitionen im weitesten Sinn zu fördern. Es ist auch anzuerkennen, daß die Gesamtentlastung, soweit der Steuerbereich betroffen ist, in Höhe von etwa 24 Mrd S deutlich höher ist als bei den Steuerreformen der Jahre 1990 und 1994. Allerdings ist die Entlastung der Wirtschaft im Vergleich zu diesen Reformen nunmehr deutlich bescheidener ausgefallen. Die Industrie ist sich bewußt und bedauert, daß der Gesetzesentwurf das Ergebnis politischer Beratungen in einem Wahljahr darstellt, damit war der Spielraum für wirtschaftsfördernde Regelungen offenbar begrenzt. Vor allem ist zu befürchten, daß für die Steuerentlastung aufgrund fehlender Ausgabeneinsparungen eine höhere Nettoneuverschuldung in Kauf genommen und damit auf Jahre hinaus die Möglichkeit verbaut wird, für die Wirtschaft notwendige Verbesserungen in Angriff zu nehmen.

In einer Zeit der zunehmenden Globalisierung und des rasanten Zuwachses an Wissen bzw. Technologien, werden Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort wesentlich bestimmt von der Fähigkeit zukünftige Märkte zu erobern und erfolgreich bedienen zu können. Voraussetzung dafür ist ein effizientes Aus- und Weiterbildungssystem und eine moderne Forschungs- und Technologiepolitik. Was zweites betrifft ist Österreich im internationalen Vergleich seit Jahren ein Nachzügler. Während in Österreich nur etwa 1,56% des BIP (rd 42 Mrd) für Wissenschaft und Forschung ausgegeben werden, liegt die vergleichbare Quote in anderen Ländern wie Deutschland, der Schweiz, den USA und in Japan bei 2,5%-3%. Die Industrie fordert schon seit langem eine Verdoppelung der Forschungsaufwendungen. Dies müßte

3

vor allem von der öffentlichen Hand getragen werden, da der Anteil der Forschungsförderung an den entsprechenden Gesamtausgaben derzeit nur etwa 8% beträgt. Im internationalen Vergleich sind Werte um 20% üblich.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, daß die Bundesregierung plant, die Forschungsquote bis zum Jahr 2005 auf 2,5 % des BIP zu steigern (vgl. Regierungsklausur vom 21/22.1.1999) und als erster Schritt der **Forschungsfreibetrag auf einheitlich 25%**, in Fällen erhöhter Forschungstätigkeit auf **35%** angehoben werden soll. Damit wird einem wesentlichen Wunsch der Industrie entsprochen. Der volkswirtschaftliche Effekt ist durchwegs positiv einzuschätzen, da im Forschungsbereich hochwertige Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Außerdem löst -laut Untersuchung des Wirtschaftsministeriums- 1 Schilling Einsatz in der Forschung mittelfristig 8-15 Schilling Umsatz aus, die sich durch die Umwegrentabilität ergebenden zusätzlichen Einnahmen des Staates dürften mittelfristig den direkt zurechenbaren Budgetausfall weit überwiegen.

Es ist aber festzuhalten, daß zur Erreichung des angestrebten Niveaus neben steuerlichen Maßnahmen auch eine Änderung des Forschungs- und Technologiesystems und zusätzliche finanzielle Impulse unbedingt erforderlich sind. Zu diesem Thema verweisen wir auf Stellungnahmen und Veröffentlichungen des Hauses.

Die Bereitschaft zur ständigen Verbesserung des Wissensstandes ist ein wesentlicher Faktor für die Sicherung von Beschäftigung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Wir begrüßen daher den Vorschlag, steuerliche Anreize für Bildungsausgaben der Arbeitgeber in Form eines **Bildungsfreibetrages**, wie auch für Bildungsausgaben der Arbeitnehmer vorzusehen. Dies gilt ebenso für die Erhöhung des **Lehrlingsfreibetrages** von 20.000 S auf insgesamt 60.000 S. Damit wird wichtigen Anliegen der Industrie Rechnung getragen.

Es ist bekannt, daß die Eigenkapitaldecke in weiten Bereichen der Wirtschaft zum Teil sehr gering ist. Die vorgeschlagene Regelung, die Zuführung von Eigenkapital durch eine **fiktive Verzinsung** zu fördern, ist vom Ansatz her positiv zu beurteilen, dies kann aber nur einen ersten Schritt in Richtung steuerneutraler Unternehmens-

4

finanzierung bedeuten. Der Entlastungseffekt ist durch die Beschränkung auf den Eigenkapitalzuwachs des jeweiligen Jahres sehr gering. Insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen, die eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung dringend benötigen, kann häufig die Entlastung geringer sein als der zusätzlich erforderliche Beratungs- und Verwaltungsaufwand. Dieses Modell sollte daher vereinfacht und in weiteren Schritten ausgebaut werden.

Die vorgeschlagene Abschaffung der **Börseumsatzsteuer** ist zu begrüßen. Damit wird einem langjährigen Wunsch der gesamten Industrie Rechnung getragen und ein klarer Nachteil Österreichs, was den Kapitalmarkt aber auch den Holdingstandort anbelangt, beseitigt.

Arbeitsplätze werden hauptsächlich in der Privatwirtschaft geschaffen. Wichtig ist daher, Rahmenbedingungen zu schaffen, die neben dem Wachstum auch die Gründung von Unternehmen fördern. Laut Statistik des KSV gab es 1998 ca. 20.000 echte Neugründungen von Firmen, ein im internationalen Vergleich niedriger Wert. Die vorgeschlagene Abgabenbefreiungen für **neugegründete Unternehmen** sind positiv zu sehen, könnten aber großzügiger ausgestaltet werden.

Die Industriellenvereinigung unterstreicht, daß die geplanten Steuerreformmaßnahmen -wenn diese auch grundsätzlich positiv zu bewerten sind - nur einen kleinen Fortschritt in Richtung zukunftstauglicher Gestaltung des Standortes Österreich darstellen können. Wir bedauern sehr, daß zahlreiche Vorschläge der Steuerreformkommission, die auf eine nachhaltige Vereinfachung des Steuersystems, was materielle Besteuerung wie auch Vollzug betrifft bzw. auf Strukturänderungen abzielen, bei dieser Steuerreform ausgespart bleiben. Es fehlen auch mutige Schritte in Richtung Strukturreform der staatlichen Aufgaben, um mit den damit verbundenen Ausgabeneinsparungen eine deutliche Senkung der lohnabhängigen Abgaben zu ermöglichen. Wie überhaupt die Steuerentlastung unseres Erachtens zu sehr defizit erhöhend wirkt und soweit erkennbar kaum durch Ausgabeneinsparungen gegenfinanziert wird. Eine sofortige Senkung lohnsummenabhängiger Abgaben wäre aber auch durch eine Reduzierung des Dienstgeberbeitrages zum FLAF möglich gewesen, der in Zukunft einen beträchtlichen Überschuß erwirtschaften wird. Es wäre

bedauerlich, würden diese Überschüsse Anlaß zu einer Diskussion über neue Aufgaben und damit Ausgaben des FLAF darstellen. Wir erlauben uns einmal mehr darauf hinzuweisen, daß Österreich mit einem Aufkommen an lohnsummenabhängigen Abgaben (ohne Sozialversicherungsbeitrag) in Höhe von 2,6 % des BIP OECD-weit mit Abstand an der Spitze liegt, gefolgt von Schweden mit 1,3 %. Eine weitere Entlastungsmöglichkeit in diesem Bereich sehen wir beim Wohnbauförderungsbeitrag.

Der Industrie fehlen weiters Schritte in Richtung Internationalisierung, daß grenzüberschreitende Aktivitäten österreichische Unternehmen entlastet werden, vor allem die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften. Für einen international attraktiven Standort ist auch eine moderne Gruppenbesteuerung anstatt der Organschaft notwendig. Eine Durchforstung und Vereinfachung der Steuergesetze, Vereinfachung der Gewinnermittlungsvorschriften, Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Abgaben wie etwa der Gebühren auf Rechtsgeschäfte, darf nicht mehr aufgeschoben werden. Für eine weitere Steuerreformetappe stehen daher wesentliche Aufgaben an, durch die Steuerreformkommission wurden wichtige Vorarbeiten geleistet.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art I - Einkommensteuergesetz

Zu Z 4 (§ 2 Abs 2 - Verlustausgleich):

Es muß darauf hingewiesen werden, daß volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen, die oft notwendigerweise mit Anlaufverlusten verbunden sind, nicht behindert werden sollten. Die in den Erläuterungen dargelegten Zielsetzungen, professionelle Verlustzuweisungen zu treffen, kommen im Gesetzestext nicht zum Ausdruck. Die Formulierung, daß „steuerliche Vorteile im Vordergrund stehen“, erscheint äußerst unbestimmt und würde wahrscheinlich in der Praxis zu höchst unterschiedlicher Auslegung Anlaß geben. Zudem fördert der Gesetzgeber bewußt an anderen Stellen nach wie vor bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, deren wirtschaftliches Ergebnis in einer weiteren Ebene danach untersucht werden müßte, ob die Erzielung steuerlicher Vorteile „im Vordergrund“ steht. Wir sprechen uns daher dafür aus, eine

möglichst klare gesetzliche Regelung vorzusehen, die in der praktischen Durchführung (Berechnung) ohnedies noch mit einer Reihe von Unsicherheiten behaftet ist. Wir glauben, daß hiezu eine ähnliche Präzisierung wie in § 2b dEStG erfolgen sollte, daß die steuerlichen Vorteile dann im Vordergrund stehen, wenn die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte der Rendite vor Steuern beträgt.

Zu Z 2, 7 und 9 usw. (insb. § 11) - Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind grundsätzlich positiv zu beurteilen, da sie einen Schritt zu einer steuerneutralen Unternehmensfinanzierung darstellen. Allerdings stellt dies von der Konzeption her tatsächlich nur einen ersten Schritt dar, da nur der jährliche Eigenkapitalzuwachs erfaßt wird und vor allem im KMU-Bereich der Entlastungseffekt häufig minimal sein wird. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand daher so gering wie möglich zu halten plädieren wir dafür, daß das Grundmodell möglichst einfach gestaltet sein sollte und erlauben uns zur weiteren Vereinfachung auf folgende Vorschläge hinzuweisen:

- Auf die Rückentwicklung des Eigenkapitals für die vergangenen sieben Jahre sollte verzichtet werden, da dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Ausgangsbasis sollte das Jahr 1999 sein, wobei die erste Einlage für Zwecke der Berechnung des Gewinns des Jahres 1998 sein sollte, weitere Einlagen bzw. Entnahmen für das Jahr 1999 erfolgen entsprechend der vorgeschlagenen (bzw. modifizierten, siehe unten) Weise.
- Eine Reihe von Bestimmungen - insbesondere die fiktive Zurechnung beim Gesellschafter - sind unter anderem dadurch begründet, daß ein Kaskadeneffekt ausgeschlossen werden soll. Unseres Erachtens könnte eine wesentliche Vereinfachung darin bestehen, daß die fiktive Verzinsung jeweils nur im Rahmen des Unternehmens „stattfindet“ und auf die Zurechnung beim Gesellschafter verzichtet wird. Der Kaskadeneffekt könnte sehr einfach durch folgende Regelung ausgeschaltet werden: Kapitalzuführungen von einer Muttergesellschaft in eine Tochtergesellschaft, stellen bei der Muttergesellschaft eine Entnahme und bei der Tochtergesellschaft eine Einlage im Sinne des vorgeschlagenen Modells dar. Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft stellen bei der

Tochtergesellschaft eine Entnahme und bei der Muttergesellschaft eine Einlage dar. Die Gründung einer Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft, soweit sie nur durch schon vorhandenes Kapital der Muttergesellschaft erfolgt, müsste bei Beurteilung des Eigenkapitalzuwachses neutral gehalten sein. Bei dem vorgeschlagenen Modell würde überdies verhindert, daß Kapitalerhöhungen durch bisher nicht beteiligte Gesellschafter Fernwirkungen auf die Altgesellschafter haben.

- Angesichts der ohnedies sehr geringen Förderungswirkung und zur Vereinfachung sollte die Sonderregelung für Finanzanlagen entfallen.
- Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist eine Gleichstellung der Kapitalüberlassung durch den Unternehmer bzw. die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit den Zinsen für die Aufnahme von Fremdmittel. Dieses Ziel wird zwar bei Personenunternehmen erreicht, nicht aber bei Kapitalgesellschaften, wenn Gewinnanteile, die den fiktiv errechneten und begünstigt besteuerten Zinsen entsprechen, in der Folge ausgeschüttet und bei der Ausschüttung nochmals vom Gesellschafter besteuert werden müssten. Solche in der Gesellschaft begünstigte Steuergewinnanteile müssten beim empfangenden Gesellschafter steuerfrei gestellt werden, um tatsächlich eine Steuerneutralität sicherzustellen. Ein Vergleich mit dem IFB, wo eine ähnliche Situation denkbar ist, ist deswegen nicht sachgerecht, weil der IFB eine Förderung für die Investitionen des Unternehmens darstellt (und nicht eine Förderung der Gesellschafter), während die Eigenkapitalverzinsung gerade eine steuerneutrale Finanzierung auf Gesellschafterebene bezweckt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs 4 Z 4) - Forschungsfreibetrag:

Die Neuregelung des Forschungsfreibetrages ist sehr zu begrüßen. Forschungstätigkeiten haben, wie schon einleitend ausgeführt, für die Volkswirtschaft einen großen Multiplikatoreffekt, weswegen es sich um einen gut angelegten Einsatz von Steuermitteln handelt. Zudem wird ein Beitrag geleistet, die Forschungsquote Österreichs anzuheben. Daher ist auch der Zweiteilung des Steuersatzes zuzustimmen, weil dadurch ein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird, die Forschungsaktivitäten auszuweiten bzw. mit solchen neu zu beginnen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs 4 Z 7) - Aus- und Fortbildung:

Die Ausweitung der Absetzungsmöglichkeit auch in Richtung fachlicher Ausbildungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Zum Ausmaß des anzuerkennenden Nächtigungsgeldes gehen wir davon aus, daß es sich dabei um die nach § 13 Abs 7 RGV erhöhte Nächtigungsgebühr des Ansatzes in § 13 Abs 1 handelt, was durchaus sachgerecht wäre.

Zu Z 5 (Abs 4 Abs 4 Z 8) - Bildungsfreibetrag:

Die Anerkennung eines Bildungsfreibetrages für Bildungsausgaben analog des Investitionsfreibetrages ist sehr zu begrüßen, da damit zusätzliche Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, die Aus- und Weiterbildung von Dienstnehmern zu finanzieren. Damit wird einem wichtigen Anliegen der Industrie entsprochen und auch internationalen Tendenzen Rechnung getragen. So wurde auch in den Niederlanden jüngst ein Ausbildungsfreibetrag eingeführt. Die vorgeschlagene Regelung kann aber nur als erster Schritt gesehen werden, in der weiteren Folge sollte der Freibetrag auch auf Ausbildungsleistungen des Betriebes selbst ausgedehnt werden.

In lit a sollte der Kreis der in Frage kommenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen auf gemeinnützige Einrichtungen und Arbeitsstiftungen, die solche Leistungen erbringen, ausgedehnt werden.

Zu Z 19 (§ 26 Z 7 lit a) - Lohnverzicht:

Eine gesetzliche Regelung dieser Problematik ist insoferne positiv, als damit für die Zukunft Rechtssicherheit geschaffen wird. Andererseits sollten künftige Kollektivvertragsverhandlungen steuerlich nicht präjudiziert werden. Jedenfalls wäre es wünschenswert, die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle dahingehend zu ergänzen, daß aufgrund einer Öffnungsklausel in Kollektivverträgen vereinbarte Arbeitgeberleistungen durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht beeinträchtigt werden. Da der Tatbestand auf „gezahlten“ Arbeitslohn abstellt, würde dies auch bedeuten, daß eine Umwandlung allfälliger freiwilliger Zahlungen des Arbeitgebers ausgeschlossen wäre. Dem Arbeitgeber müßte es aber möglich sein, anstelle freiwillig gezahlter

Lohnanteile eine (ohnedies verpflichtende) Pensionskassenleistung einzugehen. Es müßte daher heißen: "...aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlten Arbeitslohnes".

Zu Z 22 und 23 (§ 30) - Spekulationsertragssteuer:

Aus Kapitalmarktgründen ist zu begrüßen, daß von einer umfassenden Besteuerung der capital gains Abstand genommen wurde.

Bei den vorgeschlagenen Regelungen flossen auch Teilaspekte der Ergebnisse in der Steuerreformkommission zur Reform der Besteuerung der Kapitaleinkünfte ein. Insbesondere wird der Steuersatz für die Spekulationsertragssteuer mit 25 % festgelegt, der naturgemäß auch dann zur Anwendung kommt, wenn sich die Kapitalanlagen, aus deren Verkauf sich der Spekulationsgewinn ergibt, im Ausland befinden. Andererseits werden ausländische laufende Einkünfte aus festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen nach wie vor mit dem vollen Steuersatz besteuert. Wir regen daher an, diese nach allgemeiner Ansicht aus EU-Sicht diskriminierende Form der Besteuerung zu ändern, und auch für die genannten Auslandseinkünfte eine 25 %ige Endbesteuerung bzw. den halben Einkommensteuersatz vorzusehen.

Im übrigen verweisen wir im Interesse unserer Bankmitglieder auf die Stellungnahme der Banken zu diesem Bereich des Steuerreformgesetzes.

Einzelnen Überlegungen, in diesem Zusammenhang auf die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer zu verzichten, können wir uns allerdings nicht anschließen, da es sich hierbei um eine langjährige Forderung nicht nur im Interesse der börsennotierten Unternehmen handelt.

Zu Z 24 (§ 33) - Tarif:

Die nunmehrigen komplizierten Tarifvorschriften ergeben sich daraus, daß im Zuge der politischen Verhandlungen die Höhe der Entlastung im Vordergrund stand, die für verschiedene Gruppen von Steuerpflichtigen gleich ausfallen sollte. Wir regen an, bei geeignetem Anlaß eine Tarifvereinfachung vorzusehen und eine solche vorbereitend zu diskutieren.

Zu Z 33 (§ 108a und 108b) - prämienbegünstigte Pensionsvorsorge:

Auch die Industrie hat ein Interesse an dieser Thematik, da durch Kombination von zweiter und dritter Säule der Altersvorsorge das Versorgungsniveau verbessert wird. Aus budgetären Gründen wird im Gesetzesvorschlag leider nicht den Vorschlägen der Steuerreformkommission gefolgt und ein EET-Konzept verwirklicht, sondern vielmehr ein TEE-Konzept mit minimaler Förderung in der Einzahlungsphase vorgeschlagen. Positiv ist zu bemerken, daß im Rahmen der Ertragsbesteuerung alle vier Varianten gleichbehandelt werden. Negativ ist allerdings anzumerken, daß nur die freiwillige Höherversicherung nach dem ASVG im Bereich der Versicherungssteuer begünstigt ist.

Zu Z 34 (§ 124 BZ 31) - Lehrlingsfreibetrag:

Die Ausweitung des Lehrlingsfreibetrages ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls die Aufteilung auf das erste und letzte Lehrjahr, was einen Wechsel des Ausbildungsbetriebes während der Ausbildungszeit aus steuerlicher Sicht unproblematisch erscheinen läßt. Aus Sicht der Industrie wäre eine Aufteilung des zweiten Teiles des Lehrlingsfreibetrages in einen Betrag von 20.000 S nach Ende der Lehrzeit und in einen weiteren Betrag von 20.000 S bei erfolgreicher Ablegung der Lehramtsprüfung aus bildungspolitischen Überlegungen zu unterstützen.

Zu Art II - Körperschaftsteuergesetz**Zu Z 2 (§ 11 Abs 2) - Eigenkapitalverzinsung:**

Hier gilt das zu den entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Gesagte. Bei der von uns vorgeschlagenen Lösung zur Vermeidung des Kaskadeneffektes würden sich Z 2 (Bescheinigung bzw. Veröffentlichung) und Z 3 (Mitteilung an das Finanzamt) erübrigen.

Zu Art III - Umsatzsteuergesetz

Zu Z 1 (3 Abs 8) - Beförderungs-/Versendungslieferung:

§ 3 Abs 8 UStG 1994 wird der 6. EG-Richtlinien angepaßt. Danach liegt eine Beförderungs- bzw. Versendungslieferung (bewegte Lieferung) auch dann vor, wenn bei einem Liefergeschäft der Abnehmer (oder in dessen Auftrag ein Dritter) den Gegenstand befördert oder versendet. Bisher war dieser Fall als Abholfall zu beurteilen.

Auswirkungen dieser Änderung ergeben sich dann, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und die Geschäfte in der Weise abgeschlossen werden, daß ein Unternehmer in der Reihe den Gegenstand vom Vorlieferanten abholt und diesen zu einem nachfolgenden Unternehmer befördert oder versendet. Für den mittleren Unternehmer in der Reihe (Versender oder Beförderer) kann sich dadurch bei bestimmten Geschäftsfällen ein anderer Leistungsort ergeben.

Wenn bei Lieferungen aus Österreich über die Grenze ein österreichischer „mittlerer“ Unternehmer gleichzeitig Abnehmer und Beförderer oder Versender ist, hat dies bei der vorgeschlagenen Regelung zur Folge, daß sich dieser mittlere Unternehmer in dem anderen EU-Staat für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen muß, was mit zusätzlichen Kosten und Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Es sollte daher in solchen Fällen dem Unternehmer wie in der BRD (§ 3 Abs 6 Satz 5 und 6) die Möglichkeit gegeben werden, die Beförderung oder Versendung der Ware auch dem Folgeumsatz (2.Lieferung) zuordnen zu können. Dadurch kann der befördernde oder versendende Unternehmer eine Umsatzsteuerregistrierung in einem anderen EU-Staat vermeiden. Vergleiche hierzu RAU/DÜRRWÄCHTER/FLICK § 3 RN A 55ff; BIRKENFELD RZ I 870.

Zu Z 7 (§ 21 Abs 1a) - Sondervorauszahlung:

Der vorgesehene Entfall der Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung bei geringfügigen Beträgen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies stellt eine

wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Unternehmen wie auch für die Finanzverwaltung dar. Dies sollte aber nur ein erster Schritt sein und es wird der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Sondervorauszahlung schrittweise auch bei größeren Vorauszahlungsbeträgen abgeschafft wird.

Zu Z 15 (§ 24b) - Zoll- und Steuerlager:

Die vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung Zoll- und Steuerlager einzuführen, wird ausdrücklich begrüßt. Von dieser Verordnungsermächtigung sollte umgehend auch Gebrauch gemacht werden. Damit wird auch einem Wunsch der Industriellenvereinigung Rechnung getragen, der bereits mit Eingabe vom 18.9.1997 an das BMF herangetragen worden ist. Damit folgt Österreich dem Vorgehen der meisten anderen Mitgliedstaaten, ein bisher gegebener Standortnachteil entfällt.

Zu Art IV - Gebührengesetz

Zu Z 2 (§ 16 Abs 2 Z 1) - Auslandsbeurkundung:

Aus Sicht der Industrie stellt sich die vorgeschlagene Regelung als Steuererhöhung dar und muß daher abgelehnt werden. Die exportierende Industrie würde zudem durch die Ausweitung der Gebührenpflicht deswegen besonders betroffen, da auch Zessionen von Auslandsforderungen an ausländische Banken gebührenpflichtig würden, was neben der zusätzlichen Kostenbelastung auch eine besondere Steuerfalle darstellen müßte. Dies müßte verhindert werden. Auch Bestandsverträge über im Ausland gelegene unbewegliche Gegenstände könnten gebührenpflichtig werden, wenn der österreichische Mieter verpflichtet wäre, den Mietzins auf ein österreichisches Bankkonto zu überweisen, weil er dann „zu einer Leistung im Inland verpflichtet“ wäre. Auch in diesem Fall ist die Gebührenpflicht nicht ganz einsichtig. Es wird daher wieder gefinkelter Überlegungen hinsichtlich Vertragsbestimmungen bedürfen, um in Einzelfall eine Gebührenpflicht in Inland zu vermeiden.

Die sich bei Auslandsbeziehungen immer wieder ergebenden Probleme bestärken uns in der schon wiederholt geäußerten Ansicht, daß das Gebührengesetz in der derzeitigen Form dem Wirtschaftsleben einer offenen Wirtschaft nicht gerecht wird und daher eher früher als später abgeschafft werden sollte.

Zu Art VII - Kapitalverkehrsteuergesetz

Die vorgeschlagene Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ist sehr zu begrüßen. Damit wird auch einem langjährigen Wunsch der Industrie insgesamt und nicht nur der börsennotierten Unternehmen Rechnung getragen. Es wird damit ein klarer Nachteil für den österreichischen Kapitalmarkt wie auch für den Holdingstandort beseitigt.

Zu Art VIII - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Zu Z 3 (§ 15a) - Freistellung von Betriebsvermögen:

Die vorgeschlagene Steuerbefreiung bis zu einem Wert von 5 Mio S wird begrüßt. Legistisch gesehen würden wir es vorziehen, wenn die neue Befreiungsbestimmung mit dem letzten Halbsatz beginnt, d.h. die wesentliche Aussage der Steuerfreiheit am Anfang steht.

Was die Höhe der Mindestbeteiligung gem. Abs 2 Z 2 und 3 betrifft, sprechen wir uns für dieselbe Grenze wie in § 31 Abs 1 EStG (10%) aus.

Im Familienverband kommt es häufig vor, daß Betriebe sukzessive übergeben werden, etwa um dem Nachfolger einen gewissen Anpassungszeitraum zu gewähren oder aus Gründen der begleitenden Kontrolle. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch **sukzessive Betriebsübergaben** steuerbefreit wären.

Aus Anlaß der vorgeschlagenen Änderungen des ErbStG schlagen wir im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vor, daß die zwingende Regelung gem. § 27 ErbStG gestrichen wird, zunächst immer einen vorläufigen Bescheid zu erlassen. In ungewissen Fällen besteht ohnehin die Möglichkeit nach § 200 BAO.

Zu Art IX - Elektrizitätsabgabegesetz

Zu Z 1 (§ 2) - Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung für elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird, wird sehr begrüßt. Damit wird einem wichtigen Anliegen der betroffenen Unternehmen entsprochen. Die bisher fehlende Befreiung hat zu einem deutlichen steuerlichen Verschmutzungseffekt für die Kosten der genannten Energiearten geführt.

Zu Z 2 (§ 3) - Abgabenschuldner:

Im Interesse unserer Mitglieder aus dem Bereich der EVU verweisen wir auf die gesondert ergangene Stellungnahme der Fachvertretung zur Frage des Netzbetreibers als Abgabenschuldner. Wir unterstützen diese und verzichten auf eine nochmalige Wiedergabe dieser Stellungnahme.

Zu Art X - Erdgasabgabegesetz

Zu den Erläuterungen des Erdgasabgabegesetzes möchten wir auf einen Redaktionsfehler hinweisen („Erdgas“ statt „elektrischer Energie“).

Zu Art XII Investmentfondsgesetz

Durch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Ebene des Investmentfonds und fehlender Anrechnung auf Ebene der Privatstiftung wird nunmehr der Grundsatz verletzt, daß Kapitaleinkünfte, die durch eine Privatstiftung geleitet werden, gleich besteuert werden wie bei einer Direktbeteiligung des Begünstigten.

Eine ausführliche Stellungnahme halten wir aufgrund der mit diesem Sektor gesondert erfolgten Diskussion der neuen Bestimmungen für nicht erforderlich.

Zu Art XIV - NEUFÖG

Die vorgeschlagenen Befreiungen für neugegründete Unternehmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn im Zusammenhang mit der Neugründung auch keine Rechtsgeschäftsgebühren, wie besonders Kredit- und Darlehensgebühren anfallen würden.

Zu § 2 - Begriff der Neugründung:

Um das Selbständigmachen nicht ungebührlich zu diskriminieren, dürfte die vorgeschlagene Z 2 nicht zu eng ausgelegt werden. Der Gesetzeswortlaut verlangt, daß die die Betriebsführung beherrschende Person bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich tätig war. Wir gehen davon aus, daß ein leitender Angestellter oder auch ein an einer Gesellschaft nicht beteiligter Geschäftsführer, der sich selbständig macht und dies innerhalb der bisher ausgeübten Branche tut, die Befreiungen des NEUFÖG in Anspruch nehmen kann.

Zu Art XV - XX

Inhaltlich verzichten wir auf eine Stellungnahme hiezu. Zum Wortlaut wollen wir darauf hinweisen, daß in dem uns zugekommenen Exemplar die Schreibweise der Überschrift (römische Zahlen) und des Gesetzestextes (arabische Zahlen) divergieren, wie auch die Artikel-Bezeichnung in der Überschrift mit der Artikel-Bezeichnung in den Schlußbestimmungen nicht übereinstimmt.

22 Abzüge dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Gen.Sekr. Dkfm. Lorenz Fritz


Dr. Wolfgang Seitz